

Anlage 5

zur Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 30. 11. 2021

Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche. Diese Anweisungen erfolgen somit auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Schweinepest-Verordnung.

Die in der Bejagungsstrategie benannten Maßnahmen stellen keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes dar.

Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen ist die vollständige Eingrenzung der Seuchengeschehen durch die Einrichtung „weißer Zonen“ mittels doppelten festen Zäunen um die Kerngebiete.

Ziel der Maßnahmen ist eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den festgelegten Kerngebieten und „weißen Zonen“, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

In den einzelnen Restriktionszonen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Kerngebiet/ „weiße Zonen“:

Die Bejagung den „weißen Zonen“ hat oberste Priorität. In den Kerngebieten und „weißen Zonen“ findet eine Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts statt und wird mit jagdlichen Methoden vollzogen.

Folgende Bejagungsformen sind zulässig:

- Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde,
- Einzeljagd, vorrangig auf Bachen, in einem ausreichenden Abstand zu Fallenstandorten
- Bewegungsjagden/Erntejagden nach behördlicher Anordnung mit Festlegung der Einstandsgebiete und Art, Umfang und Durchführung.

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden. Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. So weit wie möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Bewegungsjagden sind gezielt und möglichst kleinräumig auf Flächen zu begrenzen, auf denen Fallenfang oder Einzeljagd nicht effektiv durchführbar sind. Bei Bewegungsjagden ist ein Abstand vom Zaun von ca. 1 km einzuhalten.

Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließungen zu begleiten.

Die Jagd in den „weißen Zonen“ und die Einzeljagd in den Kerngebieten auf alle anderen Wildarten nach jagdrechtlichen Vorschriften sind zulässig. Die Jagdhundausbildung ist nicht zulässig.

Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Eine Aufwandsentschädigung für Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird den Erlegern (Jagdausübungsberechtigte oder andere vom Landkreis beauftragte

Personen) unter Vorlage des Wildursprungsscheines in der von MSGIV festgelegten Höhe gewährt.

Anordnung zur Behandlung von erlegtem Schwarzwild in den „weißen Zonen“:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an das Veterinäramt;
- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle oder Wildsammelstelle;
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zum erlegten Schwarzwild;
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden;
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunden und Fahrzeugen sind einzuhalten;
- Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach vorgeschriebenem Muster;
- im Falle einer beabsichtigten Wildbret-Verwertung ist der Aufbruch der Wildsammelstelle zuzuführen;
- im Falle von virologisch oder serologisch ASP-positiv getesteten Wildschweinen in einer Wildsammelstelle ist das gesamte dort vorhandene Wildbret unschädlich zu beseitigen;
- Die Wildbretverwertung/-vermarktung nach negativer Beprobung ist ausschließlich innerhalb der Sperrzone II zulässig.

Anordnung zur Behandlung von erlegtem Schwarzwild in den Kerngebieten:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde;
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild;
- Einhaltung strikter Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunden und Fahrzeugen;
- Die Wildbretverwertung/-vermarktung ist nach negativer Beprobung ausschließlich innerhalb der Sperrzone II zulässig.

Restriktionsgebiete außerhalb der „weißen Zonen“ (Sperrzonen I und II):

Hier ist die verstärkte Bejagung auf Schwarzwild erforderlich, die Jagd auf andere Tierarten ist zulässig. Die Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen für gesund erlegte Wildschweine sind zu beachten.

Anordnung zur Behandlung von erlegtem Schwarzwild:

- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen;
- erforderliche Nachsuchen sind gestattet;
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden;
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunden und Fahrzeugen;
- Probenahme nach vorgeschriebenem Muster durch den Jagdausübungsberechtigten;
- unschädliche Beseitigung von Aufbruch, Schwarten und Wildbret-Resten;
- Wildbretverwertung nach negativer Beprobung wie folgt möglich:
 - . im Falle der Erlegung in der Sperrzone II: nur in Sperrzone II möglich
 - . im Falle der Erlegung in der Sperrzone I: nur im Inland möglich;
 - . nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild kann an die Annahmestellen des Landkreises geliefert werden.